



Bundesverein Impfgeschädigter e.V.

Bundesverein Impfgeschädigter e.V., Eichenweg 5 66839 Schmelz

11. Februar 2021

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Str. 23

66119 Saarbrücken

Allgemeine Anfrage in Angelegenheiten der Teilhabe für Behinderte, Eingliederungshilfe und
BVG/IfSG, hier unter der besonderen Betrachtung aus der Sicht von Impfgeschädigten

Sehr geehrte Frau XXXXXXXX,

wie eben telefonisch besprochen, möchten wir hiermit allgemein aufmerksam machen auf eine besondere Fragestellung, die sich aus den Gesetzesangelegenheiten der Teilhabe für Behinderte, der Eingliederungshilfe und des BVG/IfSG ergibt.

Wir wurden als deutschlandweiter Verein für die Interessen von Impfgeschädigten von unseren Mitgliedern aus mehreren Bundesländern darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund der derzeit besonderen Lage der Pandemie und deren landes-/bundesweiten Hygienebestimmungen und Maßnahmen ihren impfgeschädigten Kindern der Zutritt zu Tagesförderstätten oder Behindertenwerkstätten verwehrt werden soll.

Auf Landes- sowie Bundesebene besteht der Tenor, dass mehrfach Schwerstbehinderte allgemein von der geltenden Tragepflicht von Masken ausgenommen sind. Hierzu hat ein Mitglied von uns bereits Frau XXXXXXXXXXXX, Richterin am Verwaltungsgericht Stabsstelle Corona in Düsseldorf kontaktiert, die entsprechendes bestätigte (geschwärztes Schreiben anbei). Ebenso wird dies in den Maßnahmen der Hygienebestimmungen der Bundesländer stets betont.

Nun haben sich im weiteren Verlauf des letzten Jahres wie auch das Jahr 2021 ergeben, dass zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sogenannte Schnelltests auf freiwilliger Basis oder zukünftig auch die Bereitstellung eines oder mehreren Impfstoffen gegen die Covid-19 Infektion erfolgen soll, an denen die Bewohner von vollstationären Einrichtungen sowie Besucher der Tagesförder- oder Behindertenwerkstätten teilnehmen können.

Die Mitglieder, deren Kinder oder selbst betroffen (über Betreuer vertreten), haben zu dieser Thematik in den letzten Wochen mehrere Schreiben in ihren Einrichtungen erhalten, in denen sie den Maßnahmen zustimmen oder diese ablehnen können. Aus der Sicht von mehrfach schwerstgeschädigten Personen wurden sowohl die Teilnahme an den Testungen abgelehnt und von Impfgeschädigten insgesamt natürlich auch die Teilnahme an Impfungen. Bei den Testungen würde sich bei Menschen, die kognitiv auf den Stand eines Säuglings oder Kleinkindes, teilweise völlig hilflose Personen, um eine Zwangstestung und massiver Einschränkung ihrer

Erste Vorsitzende: Ramona Gerlinger Zweite Vorsitzende: Petra Eckert
Vereinsitz: Eichenweg 5 Tel.: 06887 / 900333 FAX: 06887 / 900335
66839 Schmelz Mail: ramona_gerlinger@t-online.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Grafschaft Diepholz
IBAN: DE52 2565 1325 0191 2533 68
Internet: www.bundesverein-impfgeschädigter-ev.de



Bundesverein Impfgeschädigter e.V.

Bewegungsfähigkeit handeln, denn um ein Restrisiko an Verletzungen bei der Entnahme von Sekret aus dem Rachen- und Nasenraum auszuschließen, würde es nicht anders gehen, was der Freiwilligkeit allerdings völlig entgegen stehen würde. Impfgeschädigte können an weiteren Impfungen nicht mehr teilnehmen, was sich selbst erklärt.

In der jetzigen Angelegenheit wurden nun allerdings von Leistungserbringer des Teilhabegesetzes in Form von Behindertenwerkstätten und Tagesförderstätten eine Sachlage ausgesprochen, die juristisch zu klären wäre. Hier möchten diese Stellen auf ihr Hausrecht pochen, wenn die Besucher sich nicht der allgemeinen Freiwilligkeit beugen, dass der zugesprochene Platz der Teilhabe in diesen Einrichtungen verwehrt wird. Zwar wird der Platz nicht gekündigt, aber ausgesetzt. Dies sollte aber den allgemeinen Bestimmungen des Bundesteilhabegesetzes, des BVG/IfSG und der Eingliederungshilfe entgegenstehen.

Aufgrund dessen haben wir vom Bundesverein Impfgeschädigter e. V. die Gelegenheit ergriffen, die Rechte von unseren Mitgliedern diesbezüglich klären zu lassen, denn bisher wurden wir juristisch relevant komplett aus den Bestimmungen ausgeklammert. Im Gegenteil dazu haben sich schon verschiedene Persönlichkeiten dazu aufgerufen gefühlt, eine Teilnahme an Impfprogrammen und Testmaßnahmen wäre eine ethische und moralische Verpflichtung anderen gegenüber. Dies geht aus besagten Gründen bei unserer Gruppe der Gesellschaft eben nicht. Andererseits kann es hier auch keine rechtlich relevanten Folgen in Form von Ausschlüssen geben.

Diesbezüglich möchten wir auf der jeweiligen Landes- sowie Bundesebene folgende Fragen klären lassen:

1. Gibt es eine gesetzliche Grundlage, aufgrund derer Leistungserbringer des Bundesteilhabegesetzes Leistungsberechtigten aus Gründen der Ablehnung freiwilliger Maßnahmen das Hausrecht nutzen können, den Zutritt zu den entsprechenden Einrichtungen zu verwehren?
2. Früher wurden bei anerkannten Impfgeschädigten die jeweiligen Impfbücher entsprechend gekennzeichnet, dass die betreffende Person von weiteren Impfungen ausgenommen werden und sind. Das gleiche müsste bis zum Abschluss eines Verfahrens auf Anerkennung eines Impfschadens nach BVG/IfSG gelten. Diese Angelegenheit nimmt nun durch das vorab im Jahr 2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetz sowie dem derzeit aufgrund der Pandemie vollumfänglich dringend empfohlenen Impfung gegen Covid-19 erhebliche Relevanz ein. Gibt es hier bundeseinheitliche Bescheinigungen, die den vermutlichen sowie anerkannten Impfgeschädigten zur Verfügung gestellt werden können, um diese vor einer entsprechenden Situation rechtlich zu schützen?

Wir möchten auch als Interessenverein für Impfgeschädigte nochmals betonen, dass wir hiermit nicht gegen die erhobenen Maßnahmen angehen, sondern lediglich die Situation aus der Sicht unser besonderen Lage her begreiflich machen. Sollte sich auch nur der Verdacht einer Betroffenheit in Form einer Infektion mit Covid-19 ergeben, so ist selbstredend jeder Betroffene bereit, sich den entsprechenden Quarantänebestimmungen zu beugen, um andere nicht zu

